

Einschreiben

Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15

Luzern, 27. September 2017/js

Name: _____

Referenz Ausgleichskasse: _____

AHV-Nummer: _____

EINSPRACHE

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die Verfügung Ihres Amtes vom[Datum einfügen] erhebe ich
fristgerecht **Einsprache** und stelle folgende

ANTRÄGE:

1. Die Verfügung vom [Datum einfügen] sei aufzuheben.
2. Es sei mir die Prämienbewilligung für die Kinderprämien für das Jahr 2017 zu gewähren.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG:

1. Mit der Änderungsverordnung vom 12. September 2017 wurde die Einkommensgrenze von Fr. 75'000.00 auf Fr. 54'000.00 herabgesetzt. Mit dieser Änderung verliere ich den Anspruch auf die Auszahlung der hälftigen Kinderprämien und bin zudem für das Jahr 2017 noch zur Rückzahlung verpflichtet.
2. Das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz sieht vor, dass die Kantone Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für "untere und mittlere Einkommen" um mindestens 50 % zu verbilligen haben.
3. Bei den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten wurde stets von einer Einkommensgrenze von rund Fr. 115'000.00 für den Erhalt einer Verbilligung gesprochen. Die Kantone sind zwar frei bei der Definition, was als "untere und mittlere Einkommen" zu verstehen ist. Trotz dieser Autonomie dürfen die Kantone aber nicht gegen Sinn und Geist der Bundesnorm verstossen und dessen Zweck geradezu vereiteln. Aus meiner Sicht tritt Letzteres nun aber just ein, wenn die Einkommensgrenze mit der Verordnung vom 12. September 2017 auf lediglich noch Fr. 54'000.00 gesenkt wird.
4. Die Festlegung der Einkommensgrenze auf Fr. 54'000.00 ist rein finanzpolitisch motiviert und daher willkürlich. Der Bundesgesetzgeber bezweckte mit Art. 65 Abs. 1

bis KVG eine wirksame Prämientlastung für Familien in bescheidenen Verhältnissen für deren Kinder und jungen Erwachsenen. Wenn nun die Einkommensgrenze für den Erhalt einer Verbilligung auf Fr. 54'000.00 reduziert wird, lässt sich dieses Ziel des Bundesgesetzgebers schlechthin nicht mehr erreichen. Bei den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten herrschte die Vorstellung, dass rund Fr. 115'000.00 als mittlere Einkommen gelten.

5. Der Regierungsrat handelt zudem selber widersprüchlich: Während unmittelbar nach Inkrafttreten der von Art. 65 Abs. 1 bis KVG die Verbilligung noch von keiner Einkommensgrenze abhängig war, wurde dann in den späteren Prämienverbilligungsverordnungen eine Einkommensgrenze von Fr. 100'000.00, jedoch vom steuerbaren Einkommen festgelegt. Dies entsprach grosso modo einem Nettoeinkommen von Fr. 120'000.00, wenn die Abzüge berücksichtigt werden. Allerdings waren bei dieser Verordnung noch keine Pauschalabzüge pro Kind vorgesehen. Trotzdem: Der Regierungsrat definierte die "unteren und mittleren Einkommen" mit einem Betrag von mindestens Fr. 100'000.00, was annähernd den Vorstellungen des eidgenössischen Gesetzgebers entsprochen hat. Am Begriff der "unteren und mittleren Einkommen" ändert nämlich der Umstand, dass der Kanton kein Geld hat, nichts. Die finanzielle Situation der Familien mit Kindern und Jugendlichen bleibt sich gleich. Dass der Regierungsrat die Einkommensgrenze - trotz der seit 2006 noch eingetretenen Teuerung - auf lediglich noch Fr. 54'000.00 festlegt, ist rein finanzpolitisch motiviert. Die Verwirklichung von Sinn und Zweck des Familienverbilligungsartikels 65 Abs. 1 bis KVG hat der Regierungsrat dabei völlig aus den Augen verloren.

6. Die Verordnungsänderung vom 12. September 2017 verstösst daher gegen höherrangiges Recht. § 2a der Verordnung, welcher die Einkommensgrenze auf Fr. 54'000.00 reduziert, ist daher aufzuheben.

7. Die angefochtene Verfügung basiert auf der Änderungsverordnung vom 12. September 2017, welche wegen Verletzung von höherrangigem Recht nicht anwendbar ist. Dementsprechend ist die Verfügung aufzuheben.

Freundliche Grüsse

[Name und Unterschrift]